

---

## Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.08.2023

Der Bezirk Oberpfalz gewährt Menschen, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, einen Fahrdienst mit dem Zweck die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und zu erleichtern.

### 1. Art der Hilfe

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 76 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 83, 113 und 114 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 76 SGB IX dient diese Hilfe den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen.

Nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

Die Kosten für Fahrten zu **ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu Schulen, zu Tagesstätten, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen** werden im Rahmen dieser Hilfeleistung **nicht übernommen**. Hierfür sind in der Regel andere Leistungsträger zuständig.

### 2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen folgende Menschen mit Behinderung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX,

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) nach vollendetem 14. Lebensjahr und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen,

oder

- **Geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis), **sowie** Merkzeichen „H“ oder „B“, deren **GdB auf 100 v.H.** festgestellt wurde und die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und

## **Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.08.2023**

Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

- **Menschen mit Sinnesbehinderung** (Merkzeichen „BI“ oder „GI“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **sowie** Merkzeichen „G“ und „H“ oder „B“ nach Vollendung des 14. Lebensjahres, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bezirks Oberpfalz haben.

Im Einzelfall erhält auch Beförderungsdienst, wer wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

### **3. Ausschluss**

3.1. Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Beförderungsdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.

3.2. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

3.3. Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht nicht, wenn

- der schwer behinderte Mensch ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
- in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
- ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.

### **4. Leistung**

Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden

4.1 für vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform lebende Berechtigte bis zu insgesamt 1.300 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 1.450,00 Euro übernommen

## **Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.08.2023**

- 4.2 bei Minderjährigen im Haushalt der Eltern bis zu insgesamt 1.300 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 1.450,00 Euro
- 4.3 bei allen übrigen Berechtigten bis zu insgesamt 2.600 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 2.900,00 Euro übernommen
- 4.4 Die Beträge nach Nr. 4.1. bis 4.3. können im Ausnahmefall erhöht werden, sofern besondere Umstände dieses rechtfertigen (z. B. ausschließlicher Einsatz von Spezialfahrzeugen, welcher eine kostenintensivere Beförderung erforderlich macht und keine weitere kostengünstige Alternative zur Verfügung steht etc.).
- 4.5 Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.

### **5. Einkommen und Vermögen (§ 135 und § 139 SGB IX)**

Leistungen der Mobilitätshilfe werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Über der Freigrenze liegendes Einkommen (§ 135 SGB IX) und Vermögen (§ 139 SGB IX) ist in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Näheres hierzu im Merkblatt „Mobilität“.

### **6. Vertragliche Verpflichtungen**

Aufgrund des Nachranges der Leistungen der Eingliederungshilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

### **7. Verfahren**

7.1 Notwendige Antragsunterlagen sind:

- Antrag auf Leistungen zur Mobilität -Beförderungsdienst-
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Sofern Merkzeichen "H" oder "B" nicht vorliegt, ein ärztliches Attest, aus dem Art, Umfang und bisherige Dauer der Gesundheitsstörungen ersichtlich sind und eine ausführliche Begründung, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres
- Sofern nicht vorhanden, Nachweise über das Jahreseinkommen des Vorvorjahres
- Bei Rentenbeziehern: Rentenbescheid bzw. Rentenanpassungsmitteilung des Vorvorjahres
- Bei erheblichen Einkommensabweichungen zum Vorvorjahr: aktuelle Einkommensnachweise
- Aktuelle Vermögensnachweise

## **Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.08.2023**

- Ggf. Übergabevertrag
- 7.2 Kommt ein anderer Sozialleistungsträger in Betracht (z. B. Behinderung aufgrund eines Unfalls, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegereignisses), gilt § 91 SGB IX entsprechend.
- 7.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr.
- 7.4 Antragstellung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat die teilnahmeberechtigte Person die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

§ 108 Abs. 1 SGB IX gilt entsprechend. Die Leistung beginnt frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Bei verspäteter Antragstellung erfolgt keine rückwirkende Bewilligung. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

### **8. Allgemeines**

- Der Beförderungsauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Beförderungsdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Der Fahrdienst nach den vorgenannten Grundsätzen ist durch ein Beförderungsunternehmen, nicht durch Privatpersonen zu erbringen.
- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Oberpfalz auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – innerhalb 2 Wochen - unaufgefordert vorzulegen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.

**Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung – folgende Angaben enthalten:**

## **Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.08.2023**

Name und Vorname des Teilnehmers, Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer, Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers sowie Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel, Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person.

Sofern die Rechnungen nicht die geforderten vollständigen Angaben enthalten, kann keine Auszahlung erfolgen.

Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der teilnahmeberechtigten Person sind dem Bezirk Oberpfalz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Sofern der Beförderungsunternehmer vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehend, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Oberpfalz ist insoweit ausgeschlossen.

- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor und der Beförderungsdienst ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- Ungenützte Fahrten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Richtlinie außer Kraft.

Bezirk Oberpfalz  
Regensburg, den 13.07.2023

Löffler  
Bezirkstagspräsident

